

Satzung des Vereins: Berliner Biermeile e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Berliner Biermeile e.V.

Er hat den Sitz in Berlin, Flutstr. 1, 12439 Berlin

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(2) Zweck des Vereins ist:

Bei diesem Verein „Berliner-Biermeile-e.V.“ handelt es sich um einen Förderverein für das Internationale Berliner Bierfestival, die Maßnahmen dazu werden unentgeltlich angeboten. Es entstehen daraus keine Vermögenswerte und Vorteile für den Verein.

Der Berliner Biermeile e.V. hat zum Ziel, die Traditionsveranstaltung Internationales Berliner Bierfestival zu erhalten, bzw. zu unterstützen. Die Unterstützung des Vereins erfolgt durch eigene Presse-Aktivitäten, durch eine eigene Webseite und durch Online-Aktivitäten. Es geht dem Verein, der keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, um das Fortbestehen dieser Veranstaltung. Wir werden natürlich auch in diesem Zusammenhang das Kulturgut Bier pflegen. Der Verein ist nicht an der Ausrichtung des Internationalen Berliner Bierfestival beteiligt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärungen gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit Wirkung zum Monatsletzten der auf den Eingang der Austrittserklärung folgende Monat aus dem Verein austreten.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist

§ 5 Beiträge

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedbeiträgen und eventuell anfallenden Spenden, der Beitrag ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem können Jahresbeiträge festgesetzt werden, die die Mitglieder zu zahlen haben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

Über das Ob sowie die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die je einen Stellevertreter zugeordnet bekommen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Tritt während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angaben des Zweckes und der Gründen verlangt wird.

(1) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter durch einfachen Brief oder durch E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Frist Wahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlungen / Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Stellvertreter geleitet; sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Berlin, den 05. September 2011

gez. Detlef A. Nöbel

Detlef A. Nöbel
Vorsitzender

gez. Frank-Peter Bürger

Frank-Peter Bürger
1. stellv. Vorsitzender

Berlin, den 05.09.2011